

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2507, 19/2741–**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel,

1. Rechtsklarheit in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zur Entlastung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, Freiberuflern, Vereinen und Privatpersonen herzustellen, indem
 - a) die Pflicht nichtöffentlicher Stellen zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf Verantwortliche beschränkt wird, welche mindestens zehn Personen in ihrer Kerntätigkeit (Art. 37 Abs. 1 DSGVO) mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen, die mit für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen risikobehafteten Datenverarbeitungen befasst sind,
 - b) im Bundesrecht gerade hinsichtlich der Regelung für professionelle Fotografen deutlich gemacht wird, welche Rechtslage im Bereich Fotografie insgesamt gilt (vor allem durch Integration der Regelungen des Kunsturhebergesetzes in das BDSG und durch Hinweis auf Öffnungen im Landesrecht für den Bereich Presse und Rundfunk) und dabei auch geprüft wird, ob weitere Spielräume nach Art. 85 der Datenschutzgrundverordnung genutzt werden müssen, um zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen,
 - c) kommerziell motivierte und missbräuchliche Abmahnungen wegen der vermeintlichen Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wirksam unterbunden werden, ohne die gemeinwohlbezogenen Abmahnmöglichkeiten, unter anderem der Verbraucherverbände, zu beeinträchtigen;

- weitere Formen missbräuchlicher Abmahnungen zu verhindern, indem Anreize für missbräuchliche Abmahnungen effektiv verringert werden.

Berlin, den 13. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung stellt einen außerordentlichen Erfolg dar, sowohl für die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes als auch den Grundrechtsschutz in Europa. Sie bietet die dringend notwendige Antwort auf die Herausforderungen der Digitalisierung, insbesondere die wachsenden Risiken für Privatheit und Datenschutz in unserer zunehmend durchdigitalisierten Gesellschaft und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Nutzung digitaler Angebote und Produkte. Die Vielzahl der Datenschutzskandale bei multinationalen IT-Unternehmen belegen die dringende Notwendigkeit dieser europäischen Datenschutzreform auf eindruckliche Weise. Die DSGVO schafft die Voraussetzungen für mehr Transparenz und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer digitaler Angebote und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Unternehmen. Den Daten- und Grundrechtsschutz konterkarierende Praktiken wie das sogenannte „forum shopping“ werden unterbunden. Zudem werden Sanktionsmechanismen ausgeweitet, die zur Sicherstellung des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden dienen.

Die Bundesregierung zählt durch das Anpassungs- und Umsetzungsgesetz zur DSGVO (EU-DSAnp-UG-EG vom 30.06.2017) zu den ersten Mitgliedstaaten, die notwendige gesetzliche Anpassungen vorgelegt haben. Dieses Umsetzungsgesetz hat bedauerlicherweise jedoch wenig zu Recht Klarheit und Rechtssicherheit beigetragen, weder für die Datenschutzverantwortlichen noch für die von der Verarbeitung ihrer persönlichen Informationen und Daten Betroffenen. Wesentliche von den Gesetzesadressaten geäußerte Bedenken und Verunsicherungen wurden, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittelgroße Unternehmen, Vereine und Freiberufler nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung hat es verpasst, den Betroffenen, gegebenenfalls gemeinsam mit den Datenschutzaufsichtsbehörden, notwendige Informationen an die Hand zu reichen und für gesetzliche Klarheit zu sorgen. Vielmehr wurden bestehende Verunsicherungen durch Ankündigungen weder rechtlich noch politisch durchsetzbarer, weitreichender Änderungen an der EU-Datenschutzgrundverordnung noch verstärkt. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die betroffenen Gruppen gezielt zu entlasten, schlagen wir oben stehende Sofortmaßnahmen vor.

Darüber hinaus bedarf es einer allgemeinen gesetzlichen Regelung gegen den missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen. Die mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken der schwarz-gelben Koalition im Jahr 2013 eingeführten Regelungen bezogen sich nur auf das Urheberrecht und haben zu wenig Wirkung gezeigt. Laut Untersuchungen der Verbraucherzentralen liegen die Forderungen von Abmahnkanzleien um 15 Prozent über dem Niveau, welches bestand, bevor das Gesetz in Kraft trat.